

FERNWÄRME - PREISBLATT 4

gültig ab 26. Juni 2017

I. Allgemeines

1. Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt nach dem Fernwärme-Hausanschluss durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Stellt der Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung, so nehmen die Stadtwerke Energie diesen in Textform (E-Mail, Fax oder Brief) entgegen.

2. Rechnungslegung und Abschlagszahlungen

- a) Die Rechnungslegung erfolgt jährlich nach verbrauchter Wärmemenge, soweit im Anschluss- und/oder Liefervertrag nichts anderes vereinbart ist. Die Rechte des Kunden nach § 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf das Konto der Stadtwerke Energie zu entrichten. Die Abschläge können von den Stadtwerken Energie nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV im Laufe eines Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- c) Die Rechnungen werden zudem darauf angegebenen Termin, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang fällig. Bei Zahlungsverzug werden die Stadtwerke Energie gemäß § 27 AVBFernwärmeV die entstandenen Kosten gemäß Ziffer III pauschal berechnen.

3. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer I.1 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer I.2 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Abschlagszahlungen können von den Stadtwerken Energie gemäß § 1 Absatz 4 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

4. Gestattungsentgelt der Stadt Jena

Auf die nach Ziffer II. 1 errechneten Nettopreise (Arbeits-, Leistungs- und Messpreis sowie den Preis für Heizwasser und Kondensat) wird das jeweils gültige Gestattungsentgelt aufgeschlagen. Der Aufschlag beträgt derzeit 2 %. Das Gestattungsentgelt erhebt die Stadt Jena für die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Abgabe von Fernwärme. Die Stadtwerke Energie führen es vollumfänglich an die Stadt Jena ab.

5. Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Seite 2 des Preisblattes 4, gültig ab 26. Juni 2017

II. Preisänderung

1. Preisänderungsformeln

Die Fernwärmepreise werden zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres mit Hilfe der Preisänderungsformeln gemäß Ziffer II.1 sowie unter Berücksichtigung der unter Ziffer II.2 genannten Basiswerte angepasst. Die „ANLAGE zum FERNWÄRME-PREISBLATT 4“ ist in ihrer jeweils gültigen Fassung wesentlicher Bestandteil dieses FERNWÄRME-PREISBLATTES 4.

Leistungspreis:

$$LP = LP_0 \cdot \left(0,46 + 0,30 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,24 \cdot \frac{LO}{LO_0} \right) + \Delta LP_{WB}$$

Messpreis:

$$MP = MP_0 \cdot \left(0,46 + 0,30 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,24 \cdot \frac{LO}{LO_0} \right)$$

Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 \cdot \left(0,20 + 0,13 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,67 \cdot \frac{WBAP}{WBAP_0} \right)$$

Preis für Heizwasser und Kondensat:

$$HW = HW_0 \cdot \left(0,20 + 0,13 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,67 \cdot \frac{HWB}{HWB_0} \right)$$

Hierbei bedeuten:

LP = neuer Leistungspreis,

MP = neuer Messpreis,

AP = neuer Arbeitspreis,

HW = neuer Preis für Heizwasser bzw. Kondensat.

ID = **Index der Erzeugerpreise** gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter www.destatis.de, in Fachserie 17, Reihe 2, unter GP-Nr. 252. Zur Preisanpassung am 1. Januar wird die September-Notierung des vorangegangenen Jahres, zur Preisanpassung am 1. Juli die Februar-Notierung des laufenden Jahres aus der jeweiligen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes verwendet.

LO = **Index der tariflichen Monatsverdienste** im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter www.destatis.de, Quartalswerte der Monatsverdienste, in der langen Reihe „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Neue Länder und Berlin-Ost“, unter Wirtschaftszweig D / 35 Energieversorgung. Zur Preisanpassung am 1. Januar wird die Notierung des dritten Quartales des vorangegangenen Jahres, zur Preisanpassung am 1. Juli die Notierung des ersten Quartales des laufenden Jahres aus der jeweiligen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes verwendet.

Seite 3 des Preisblattes 4, gültig ab 26. Juni 2017

ΔLP_{WB} = Änderung des **Wärmebezugs-Leistungspreises** im Vergleich zum 2. Halbjahr 2011. Der jährliche Wärmebezugs-Leistungspreis in (€/kW) ergibt sich aus der Summe aller verbrauchsunabhängigen Fernwärmebezugskosten der Stadtwerke Energie in Jena, dividiert durch die aufsummierten Anschlusswerte aller Fernwärmekunden in Jena. Zur Preisanpassung am 1. Januar werden die verbrauchsunabhängigen Fernwärmebezugskosten vom 1. Januar bis 30. Juni dieses Jahres verwendet, dividiert durch die Hälfte der aufsummierten Anschlusswerte aller Fernwärmekunden mit Stand 1. Oktober des Vorjahres. Zur Preisanpassung am 1. Juli sind die verbrauchsunabhängigen Fernwärmebezugskosten vom 1. Juli bis 31. Dezember dieses Jahres maßgeblich, dividiert durch die Hälfte der aufsummierten Anschlusswerte aller Fernwärmekunden mit Stand 1. April des gleichen Jahres. Vom jeweiligen Ergebnis wird der auf gleiche Weise errechnete Wert für das 2. Halbjahr 2011 subtrahiert. Verbrauchsunabhängige Wärmebezugskosten neu hinzukommender Wärmeerzeugungsanlagen werden bis einschließlich des ersten vollen Kalenderjahres nach Inbetriebnahme der Wärmeerzeugungsanlage entsprechend den Planwerten eingerechnet. Bei einer Änderung des Wärmebezugs-Leistungspreises werden die Stadtwerke Energie den neuen, auf zwei Nachkommastellen gerundeten Index mittels Wirtschaftsprüferstatat nachweisen. Das Testat kann während der Öffnungszeiten in den jeweiligen Geschäftsräumen der Stadtwerke Energie eingesehen werden.

WBAP = **Index der Wärmebezugs-Arbeitspreise** der Stadtwerke Energie in Jena. Dieser ergibt sich aus den jeweiligen verbrauchsabhängigen Wärme-Bezugskosten aller Fernwärme-Bezugsquellen der Stadtwerke Energie in Jena. Aus diesen wird ein mengengewichteter Durchschnitt gebildet. Für die Mengengewichtung ist die Verteilung der Fernwärme-Bezugsmengen des jeweils entsprechenden Kalenderhalbjahres des Vorjahres maßgeblich. Der jeweils gültige Index der Wärmebezugs-Arbeitspreise ergibt sich aus dem jeweiligen mengengewichteten Wärmebezugs-Arbeitspreis im prozentualen Vergleich zu dem für das Basishalbjahr (2. Halbjahr 2011) ermittelten Wert. Zur Preisanpassung am 1. Januar wird der mengengewichtete Wärmebezugs-Arbeitspreis vom 1. Januar bis 30. Juni dieses Jahres - inklusive der Belastungen aus dem Erwerb erforderlicher Emissionszertifikate für die jeweiligen Fernwärme-Bezugsquellen im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres - verwendet. Zur Preisanpassung am 1. Juli wird der mengengewichtete Wärmebezugs-Arbeitspreis vom 1. Juli bis 31. Dezember des gleichen Jahres - inklusive der Belastungen aus dem Erwerb erforderlicher Emissionszertifikate für die jeweiligen Fernwärme-Bezugsquellen im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni des Vorjahres - verwendet. Mengen neu hinzukommender Wärmeerzeugungsanlagen werden bis einschließlich des ersten vollen Kalenderjahres nach Inbetriebnahme der Wärmeerzeugungsanlage entsprechend den Planwerten eingerechnet. Bei einer Änderung des Indexes der Wärmebezugs-Arbeitspreise werden die Stadtwerke Energie den neuen, auf zwei Nachkommastellen gerundeten Index mittels Wirtschaftsprüferstatat nachweisen. Das Testat kann während der Öffnungszeiten in den jeweiligen Geschäftsräumen der Stadtwerke Energie eingesehen werden.

Seite 4 des Preisblattes 4, gültig ab 26. Juni 2017

HWB = **Index der Heizwasserbezugspreise** der Stadtwerke Energie in Jena. Dieser ermittelt sich aus dem mengengewichteten Durchschnitts-Heizwasser- bzw. Kondensat-Bezugspreis der Stadtwerke Energie in Jena. Der jeweils gültige Index der Heizwasserbezugspreise ergibt sich aus dem jeweiligen mengengewichteten Durchschnitts-Heizwasser- bzw. Kondensat-Bezugspreis im prozentualen Vergleich zu dem für das Basishalbjahr (2. Halbjahr 2011) ermittelten Wert. Zur Preis-anpassung am 1. Januar wird der mengengewichtete Heizwasserbezugspreis vom 1. Januar bis 30. Juni dieses Jahres und zur Preis-anpassung am 1. Juli wird der mengengewichtete Heizwasserbezugspreis vom 1. Juli bis 31. Dezember des gleichen Jahres verwendet. Für die Mengengewichtung ist die Verteilung der Heizwasser- bzw. Kondensatbezugsmengen des jeweils entsprechenden Kalenderhalbjahres des Vorjahres maßgeblich. Bei einer Änderung des Indexes der Heizwasser- bzw. Kondensatbezugspreise werden die Stadtwerke Energie den neuen, auf zwei Nachkommastellen gerundeten Index mittels Wirtschaftsprüferstat nachweisen. Das Testat kann während der Öffnungszeiten in den jeweiligen Geschäftsräumen der Stadtwerke Energie eingesehen werden.

2. Basiswerte

LP₀ = Basisleistungspreis

Der Basisleistungspreis beträgt jährlich je kW Anschlusswert 22,04 €.

Der Basisleistungspreis beträgt bei Abschluss eines neuen Vertrages mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren jährlich je kW Anschlusswert 17,04 €.

AP₀ = Basisarbeitspreis

Der Basisarbeitspreis beträgt je MWh bezogene Wärme 68,07 €.

MP₀ = Basismesspreis

Der Basismesspreis beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

bis	50 kW		5,95 €	
über	50 kW	bis	100 kW	11,92 €
über	100 kW	bis	150 kW	17,87 €
über	150 kW	bis	200 kW	23,83 €
über	200 kW	bis	500 kW	29,78 €
über	500 kW	bis	1.000 kW	35,74 €
über	1.000 kW	bis	2.000 kW	41,70 €
über	2.000 kW			53,62 € .

HW₀ = Basispreis für Heizwasser bzw. Kondensat

Der Basispreis für Heizwasser bzw. Kondensat beträgt 10,00 €/m³.

HWB₀ = Index der Heizwasserbezugspreise; Basiswert = 100 (2. Halbjahr 2011).

ID₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l; Basiswert = 116,6 (Februar 2011).

LO₀ = Index der tariflichen Monatsverdienste; Basiswert = 102,5 (1. Quartal 2010 = 100).

WBAP₀ = Index des mengengewichteten Wärmebezugs-Arbeitspreises; Basiswert = 100 (2. Halbjahr 2011).

Seite 5 des Preisblattes 4, gültig ab 26. Juni 2017

III. Pauschalen

Für die nachstehenden Leistungen der Stadtwerke Energie werden dem Kunden die aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der Stadtwerke Energie seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der nachstehenden Pauschalen.

1. Ablesung, Abrechnung

Ablesung	Entgelt je Zähler (netto)	Entgelt je Zähler (brutto)
Zusätzliche Ablesung durch das Versorgungsunternehmen auf Kundenwunsch	21,01 €	25,00 €

Abrechnung	Entgelt je Rechnung (netto)	Entgelt je Rechnung (brutto)
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch den Kunden	10,08 €	12,00 €
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch das Versorgungsunternehmen	10,42 € zuzüglich 19,83 € je Zähler	12,40 € zuzüglich 23,60 € je Zähler
Korrekturabrechnung auf Kundenwunsch	16,39 €	19,50 €
Rücklastschriften	Weiterberechnung der Bankgebühren	
Rechnungskopie	5,04 €	6,00 €

2. Verzug und Einstellung/Wiederaufnahme der Versorgung

Sonstige Leistungen	Entgelt je Verbrauchsstelle (netto)	Entgelt je Verbrauchsstelle (brutto)
Zahlungserinnerung*	5,00 €	
Mahnung/Sperrandrohung*	9,00 €	
Inkassogang/Sperrversuch*	75,00 €	
Einstellung der Versorgung*	nach Aufwand, mindestens jedoch 80,00 €	
Wiederaufnahme der Versorgung	nach Aufwand, mindestens jedoch 67,23 €	nach Aufwand, mindestens jedoch 80,00 €

*Das angegebene Entgelt ist umsatzsteuerfrei.
Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%.